

Satzung

für Betriebe gewerblicher Art (BgA) „Volkshochschule Polch“

§ 1

Die Stadt Polch verfolgt mit Ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Volkshochschule Polch, ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Einrichtung ist die Qualifizierung und Weiterbildung von Erwachsenen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Betrieb der Volkshochschule.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Polch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Polch,

(Siegel)

Anton Reiter
Stadtbürgermeister